

Anlage 23**Positionspapier**

der Österreichischen Notariatskammer zur Frage der Selbstberechnung der Erbschaftssteuer durch Notare als Gerichtskommissäre vom Mai 2004.

Inhaltsverzeichnis

- A) Einleitung
- B) Darstellung der geltenden Rechtslage
- C) Änderungsvorschläge
- D) Schlussbemerkungen

A) Einleitung

Zur Frage der Selbstberechnung der Erbschaftssteuer erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend wird festgestellt, dass die schon bisher praktizierte Selbstberechnung der Schenkungssteuer, der Gebühren nach dem Gebührengesetz, der Gesellschaftssteuer und der Grunderwerbsteuer zur allseitigen Zufriedenheit durchgeführt wird und es daher nicht einzusehen ist, dass die Erbschaftssteuer nicht auch durch befugte Personen selbstberechnet werden sollte.

In den beteiligten Kreisen ist bekannt, dass die Ermittlung und Vorschreibung der Erbschaftssteuer im Verhältnis zum Steueraufkommen einen unverhältnismäßig großen Anteil an Kosten (insbesondere Personalkosten) verursacht.

Es wurde daher seitens der Kammer schon mehrfach ventiliert, dass jene Personen, die ohnehin im Regelfall die Verlassenschaftsabhandlung durchführen, nämlich die Notare als Gerichtskommissäre, die Berechnung der Erbschaftssteuer durchführen sollen. Die Voraussetzung dafür, nämlich die Vereinfachung der materiell-rechtlichen Vorschriften, trifft sich hier mit den rechtspolitischen Zielsetzungen der Vereinfachung, Modernisierung und Pauschalierung, sodass diese Bestrebungen Hand in Hand gehen könnten. Was fehlt, ist der politische Wille, weil die notwendigen technischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen bereits längst in Arbeitskreisen geklärt wurden.

B) Darstellung der geltenden Rechtslage

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen für die Selbstberechnung finden sich in nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- I. für die Schenkungssteuer: § 23 a Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
- II. für die Grunderwerbsteuer: § 11 ff Grunderwerbsteuergesetz
- III. für die Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftssteuer): § 10a Kapitalverkehrsteuergesetz
- IV. für die Gebühren nach dem Gebührengesetz: § 33 TP 5 Abs. 5 Ziff. 4 sowie § 3 Abs. 4a ff Gebührengesetz 1957.

C) Änderungsvorschläge

Aus strukturellen Gründen muss die Selbstberechnung der Erbschaftssteuer dort ansetzen, wo die Zuständigkeit zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung angesiedelt ist und dies ist nun einmal der Gerichtskommissär aufgrund des obligatorischen Gerichtskommissariates.

Eine Anknüpfung an Parteienvertreter (Bevollmächtigte der Erben) wäre für die Finanzverwaltung viel zu unsicher, da im Laufe eines Verlassenschaftsverfahrens ein mehrfacher Vollmachtenwechsel möglich ist.

Die Selbstberechnung durch Notare als Gerichtskommissäre ist aus Sicht der Finanzverwaltung eine unbedingte Voraussetzung; dies wurde auch im Rahmen des Arbeitskreises seitens der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen mehrfach betont.

Für die Änderung des Erbschaftssteuergesetzes muss differenziert werden:

- a) nach Änderungen, die für die reibungslose Selbstbemessung der Erbschaftssteuer durch Notare geboten erscheinen,
- b) nach Änderungen, die aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. die Frage der Lebensgefährten) angezeigt sind.

Der Änderungsbedarf zu a) ist an sich geringfügig und wurde bereits in einem dreiseitigen Resümee-Protokoll zwischen BMF und Vertretern der ÖNK vom 11.10.2000 detailliert festgehalten. Es wurde lediglich für notwendig erachtet, die Befreiungs-

bestimmungen des

- § 15 Abs. 1 Ziff. 3 – 5
- § 21

ersatzlos zu streichen.

Weiters sollten jene Bestimmungen, die bereits jetzt von der Selbstberechnung der Schenkungssteuer ausgenommen sind, auch von der Selbstberechnung der Erbschaftssteuer ausgenommen werden (§§ 29 (1) und (2), 30, 31 und 33).

D) Schlussbemerkungen

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es anzustreben wäre, im Bereich der Gebühren und Verkehrsteuern die letzte Lücke zu schließen und die Selbstberechnung der Erbschaftssteuer voranzutreiben.

Der Nutzen ist sowohl für den Fiskus als auch für die beteiligten Parteien gegeben.

Das Notariat ist jederzeit bereit, zur Vorbereitung der notwendigen gesetzlichen Änderungen Vertreter aus dem Berufsstand in die entsprechenden Arbeitskreise zu entsenden.